

---

## S 45 AS 677/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 AS 677/15
Datum	31.01.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AS 469/17
Datum	20.04.2020

#### 3. Instanz

Datum	30.06.2021
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. April 2020 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Gründe:

I

1

Der Kläger begehrt im Überprüfungsverfahren höhere Leistungen nach dem SGB II für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II.

2

---

Der Beklagte bewilligte Alg II von Januar bis Februar 2013 (*bestandskräftige Bescheide vom 26.7.2012, 20.9.2012, 24.11.2012, jeweils bezogen auf den Zeitraum September 2012 bis Februar 2013*), von März bis August 2013 (*bestandskräftiger Bescheid vom 1.2.2013*) und von März bis August 2014 (*bestandskräftiger Bescheid vom 17.2.2014*) unter Berücksichtigung der Regelbedarfe in voller Höhe (382 Euro für das Jahr 2013; 391 Euro für das Jahr 2014). Für die tatsächlichen Unterkunftsaufwendungen (515 Euro für Januar bis August 2013; 480 Euro für März bis August 2014) bewilligte er KdU nur in aus seiner Sicht angemessener Höhe von 426,60 Euro (für das Jahr 2013) bzw 393,52 Euro (für das Jahr 2014).

3

Den Antrag des Klägers, die Bescheide vom 26.7.2012, 1.2.2013 und 17.2.2014 zu überprüfen und höhere Leistungen für KdU zu bewilligen, lehnte der Beklagte zunächst ab (*Bescheid vom 14.10.2014*); später bewilligte er KdU in Höhe von 433,24 Euro für Januar bis August 2013 und 417,16 Euro für März bis August 2014 (*Änderungsbescheid vom 5.3.2015; Widerspruchsbescheid vom 12.3.2015*).

4

Im sozialgerichtlichen Verfahren mit dem Antrag des Klägers, unter Abänderung des Bescheides vom 14.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2015 in Abänderung der hierzu ergangenen Bescheide vom 26.07.2012, 01.02.2013, 17.02.2014 für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.08.2013 monatlich weitere 81,76 Euro und vom 01.03.2014 bis 30.08.2014 monatlich weitere 64,76 Euro zu bewilligen, hat das SG den Beklagten verurteilt, unter Abänderung des Überprüfungsbescheides vom 14.10.2014 sowie des Bewilligungsbescheides vom 26.7.2012 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 20.9.2012, 24.11.2012 und 5.3.2015 (Zeitraum 1/2013 und 2/2013), des Bewilligungsbescheides vom 1.2.2013 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 5.3.2015 (Zeitraum 3/2013 bis 8/2013) und des Bewilligungsbescheides vom 17.2.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 5.3.2015 (Zeitraum 3/2014 bis 8/2014) in der Gestalt des Überprüfungsbescheides vom 12.3.2015 dem Kläger weitere Kosten für die Nettokaltmiete in Höhe v. 28,80 Euro monatlich (d.h. insgesamt 403,20 Euro) zu zahlen und die Klage im übrigen abgewiesen (*Urteil vom 31.1.2017*). Es bestehe ein Anspruch auf KdU nach den Werten der Wohngeldtabelle, weil der Beklagte nicht über ein schlüssiges Konzept verfüge. In seiner Rechtsmittelbelehrung ist das SG von einer zulässigen Berufung ausgegangen.

5

Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes in Höhe von 750 Euro nicht erreicht werde (*Beschluss vom 20.4.2020*). Die Voraussetzungen der Rückkaufnahme des [§ 144 Abs 1](#)

---

[Satz 2 SGG](#) lässen nicht vor. Der Zeitraum eines Jahres werde nicht überschritten, weil der Rechtsstreit drei Bewilligungszeiträume von jeweils unter einem Jahr betreffe. Unerheblich sei, dass sich der [Berufungsantrag](#) sowie die hierauf ergangenen Bescheide auf alle drei Zeiträume bezögen. Dem Leistungsanspruch nach dem SGB II liege kein einheitliches Stammrecht zugrunde. Auch im [Berufungsverfahren](#) seien die Anspruchsvoraussetzungen für jeden Bewilligungsabschnitt erneut und unabhängig von früheren Bewilligungen zu prüfen.

6

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von [§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG](#). Gegenstand des Verfahrens sei ein einheitlicher [Berufungsbescheid](#) bzw Widerspruchsbescheid, der einen Zeitraum von 14 Monaten umfasse. Das Berufungsgericht verkenne das mögliche Prozessziel. Auch ein Verwaltungsakt, der laufende Leistungen für weniger als vier Monate ablehne, könne zu einer Berufungsfähigkeit führen, wenn Alg II für mehr als zwölf Monate geltend gemacht werde. Die Gestaltung des Streitgegenstandes erfolge durch die Beteiligten, die mittels der Klagebegründung oder des Klageantrags eine Beschränkung oder weitergehende Antragstellung vornehmen würden. Unabhängig hiervon sei das [Stammrecht](#) nach dem SGB II nicht auf zwölf oder weniger Monate beschränkt, weil der Bewilligungszeitraum einen längeren Zeitraum umfassen könne, etwa wenn SGB II-Leistungen nachträglich oder rückwirkend für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten festgesetzt würden.

7

Der Kläger beantragt, den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. April 2020 aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 31. Januar 2017 zu ändern sowie den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 14. Oktober 2014 in der Gestalt des Bescheides vom 5. März 2015 und des Widerspruchsbescheides vom 12. März 2015 zu verpflichten, die Bescheide vom 26. Juli 2012, 1. Februar 2013 und 17. Februar 2014 teilweise zurückzunehmen und dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. August 2013 monatlich weitere 81,76 Euro sowie für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis 31. August 2014 monatlich weitere 62,84 Euro zu erbringen.

8

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

9

Der Beklagte bezieht sich auf das Urteil des LSG.

---

II

10

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

11

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens ist neben dem Beschluss des LSG vom 20.4.2020 und dem Urteil des SG vom 31.1.2017 der Bescheid vom 14.10.2014 in der Gestalt des Bescheides vom 5.3.2015 und des Widerspruchsbescheides vom 12.3.2015 sowie das dagegen gerichtete Begehren des Klägers, den Beklagten unter Aufhebung der ablehnenden Äußerungsbescheide zu verpflichten, die Ausgangsbescheide zu ändern und ihm für die streitigen Zeiträume weitere SGB II-Leistungen für Unterkunftskosten zu erbringen.

12

2. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zu Recht als unzulässig verworfen.

13

a) Nach [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbÄndG) vom 26.3.2008 (*BGBI I 444*) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([Â§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993](#)).

14

Die durch [Â§ 144 Abs 1 SGG](#) normierte Berufungsbeschränkung knüpft an das Begehren (ursprüngliches Klageziel) des Berufungsklägers an, soweit dieses im Berufungsverfahren weiter verfolgt wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Berufungseinlegung (vgl. *letztens BSG vom 19.3.2020* â€‹ [B 4 AS 4/20 R](#) â€‹ *SozR 4-1500 Â§ 144 Nr 10 RdNr 14 mwN*). Unter dem so verstandenen Klageanspruch ist der prozessuale, nicht der materiell-rechtliche (tatsächlich bestehende) Anspruch zu verstehen. Der prozessuale Anspruch (Streitgegenstand) ist das Begehren (Klageantrag) auf einen rechtskräftigen Ausspruch bestimmter Rechtsfolgen, die sich nach Meinung des Klägers aus einem zugrunde liegenden (Lebens-)Sachverhalt (Klagegrund) ergeben (vgl. *nur BSG vom 15.8.2018* â€‹ [B 13 R 66/18 B](#) â€‹ *RdNr 12 mit Verweis auf BSG vom 16.4.1964* â€‹ [11/1 RA 206/61](#) â€‹ [BSGE 21, 13](#) = *SozR Nr 5 zu Â§ 156 SGG, juris*

---

RdNr 14).

15

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln unter Berücksichtigung des Klagebegehrens ist bei Anwendung des [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) und des [§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG](#) hinsichtlich jedes selbständigen prozessualen Anspruchs gesondert zu betrachten. Dies gilt auch bei einer Verbindung von Verfahren ([§ 113 SGG](#)) und in Fallgestaltungen, in denen innerhalb eines Klageverfahrens mehrere prozessuale Ansprüche (anteilbare Streitgegenstände) im Wege der objektiven Klagehäufung ([§ 56 SGG](#)) geltend gemacht werden (vgl zur gesonderten Prüfung der Statthaftigkeit BSG vom 12.2.1980 [7 RAr 107/78](#) [SozR 4100 § 119 Nr 12 S 51](#), juris RdNr 16; BSG vom 18.3.1982 [7 RAr 50/80](#) [SozR 4100 § 118 Nr 10 S 54](#); BSG vom 22.3.1989 [7 RAr 106/88](#) [juris RdNr 12](#); BSG vom 30.10.2007 [B 2 U 272/07](#) [B SozR 4-1500 § 160a Nr 19 RdNr 3](#)). Entsprechend kann ein Rechtsmittel auf einen von mehreren eigenständigen prozessualen Ansprüchen beschränkt werden (vgl BSG vom 25.6.1998 [B 7 AL 2/98](#) [R BSGE 82, 198](#) = [SozR 3-4100 § 242v Nr 1](#), juris RdNr 27 mwN).

16

Unerheblich dafür, ob ein Berufungsausschluss eintritt, ist die prozessuale Gestalt der Klage. Entscheidend ist der materielle Kern des Verfahrens, das mit der Klage bzw der Berufung sachlich verfolgte Ziel (vgl BSG vom 22.9.1976 [7 RAr 107/75](#) [BSGE 42, 212, 213](#) [SozR 1500 § 131 Nr 3](#) = [SozR 1500 § 144 Nr 5 S 13](#), juris RdNr 18; BSG vom 12.2.1980 [7 RAr 107/78](#) [SozR 4100 § 119 Nr 12 S 51](#), juris RdNr 16). Entsprechend hat das BSG entschieden, dass [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#), also die Bestimmung der Zulässigkeit einer Berufung anhand des Beschwerdewertes, auch dann einschlägig ist, wenn Gegenstand des Berufungsverfahrens eine Untätigkeitsklage ([§ 88 SGG](#)) ist (vgl BSG vom 6.10.2011 [B 9 SB 45/11](#) [B SozR 4-1500 § 144 Nr 7 RdNr 10 ff](#); BSG vom 10.10.2017 [B 12 KR 3/16](#) [R RdNr 13](#)) oder im Rücknahme- oder Erledigungsstreit darüber gestritten wird, ob das Verfahren bereits beendet ist (vgl letzters BSG vom 19.3.2020 [B 4 AS 4/20](#) [R SozR 4-1500 § 144 Nr 10 RdNr 16](#)).

17

In Anwendung dieser Grundsätze ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, dass die Berufung des Klägers nach [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) und [§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG](#) der Zulassung bedurfte.

18

b) Die Berufung betraf auf Geldleistungen gerichtete Verwaltungsakte mit einem Wert des Beschwerdegegenstandes von unter 750 Euro ([§ 144 Abs 1 Satz 1](#)

Das Begehren des Klägers war auf die teilweise Rücknahme der ursprünglichen Bewilligungsbescheide und hÄheres Alg II gerichtet. Zwar sind die zur Überprüfung gestellten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der rechtlichen Ausgangslage im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Bewilligungsabschnitte bezogen (*vgl hierzu näher unter c*); jedoch sind sie in Abweichung von der gesonderten Betrachtung der Zulässigkeit der Berufung bei streitgegenständlichen Streitigkeiten bei der Ermittlung des Beschwerdewertes nach [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) mehrere in einer Klage geltend gemachte prozessuale Ansprüche zusammenzurechnen. Insofern hat das BSG mit Bezug auf den maßgebenden Begriff des Beschwerdewertes über [§ 202 SGG](#) auf [§ 5 ZPO](#) zurückgegriffen. [§ 5 ZPO](#) ordnet an, dass mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden (*vgl BSG vom 5.2.1998 – B 11 AL 19/97 – R – SozR 3 – 4100 – § 65 Nr 3 S 10, juris RdNr 15; BSG vom 6.8.2019 – B 14 AS 182/18 – B – RdNr 4 mwN; siehe bereits Meyer-Ladewig zu den Änderungen durch das RPfEntG, NZS 1993, 137, 139; Kummer, NZS 1993, 285, 289*). Der Beschwerdewert von 750 Euro wird dennoch nicht erreicht. Das LSG hat zu Recht darauf abgestellt, dass der Kläger mit seinem Antrag vor dem SG ursprünglich einen Betrag in Höhe von insgesamt 1042,64 Euro geltend gemacht hat. Seine Klage ist in einem Umfang von 403,20 Euro erfolgreich gewesen, weshalb er mit einem Betrag in Höhe von 639,44 Euro, also weniger als 750 Euro, unterlegen ist. Nur dieser Betrag ist der Wert des Beschwerdegegenstandes des Berufungsverfahrens iS von [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#).

Ohne Bedeutung ist, dass der Kläger ungeachtet des vor dem SG erzielten Teilerfolgs mit seinem Berufungsantrag erneut eine Verurteilung des Beklagten in Höhe des ursprünglich mit der Klage geltend gemachten Gesamtbetrags begehrt hat. Dies hat das LSG zu Recht als unbeachtlich angesehen, weil die Aufrechterhaltung der Berufung hinsichtlich des bei Klageerhebung streitigen Betrags mangels vernünftigen Grundes teilweise rechtsmissbräuchlich gewesen ist. Die Voraussetzungen einer rechtsmissbräuchlichen Antragstellung liegen vor, wenn entgegen der eindeutigen Rechtslage Anträge willkürlich nur gestellt werden, um eine Berufungsfähigkeit zu erreichen (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, § 144 RdNr 14a mwN; BSG vom 22.8.1990 – 10 RKg 29/88 – BSGE 67, 194, 195 – SozR 3-5870 – § 27 Nr 1 S 2, juris RdNr 14*). Streitig war allein die Höhe der KdU, weil der Beklagte die Regelleistungen durchgehend in voller Höhe bewilligt hatte. Die Differenz hinsichtlich der im sozialgerichtlichen Verfahren geltend gemachten KdU abzüglich des zugesprochenen Betrags entspricht dem Betrag der (noch) offenen tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von 639,44 Euro.

---

21

c) Die Ausnahmeregelung des [Â§Â 144 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#), nach der eine Berufung auch bei einem Beschwerdewert unterhalb von 750Â Euro zulÃssig ist, greift nicht ein. Die hierfÃ¼r erforderliche Voraussetzung, dass die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft, liegt nicht vor.

22

aa) Zwar ist AlgÂ II als Sozialleistung nach [Â§Â 19a SGBÂ I](#) eine Geldleistung iS von [Â§Â 144 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#) und es handelt sich bezogen auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum um eine laufende Leistung, weil sie wiederholt gezahlt wird, gleichartig ist und innerhalb eines Bewilligungszeitraums auf demselben Rechtsgrund beruht (*BSG vom 22.7.2010 âÂ BÂ 4Â AS 77/10Â BÂ âÂ RdNrÂ 7*). Der Zeitraum von einem Jahr wird aber nicht Ã¼berschritten.

23

Mit den zur ÃberprÃ¼fung gestellten Ausgangsbescheiden ist AlgÂ II nach [Â§Â 41 AbsÂ 1 SatzÂ 4 SGBÂ II](#) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 13.5.2011 (*BGBIÂ I 850; im Folgenden Â§Â 41 SGBÂ II aF*) jeweils nur fÃ¼r sechs Monate bewilligt worden. Nach der rechtlichen Ausgangslage im Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II fÃ¼r die jeweiligen Bewilligungsabschnitte unterschiedliche StreitgegenstÃ¤nde. Das Ende des Bewilligungszeitraums stellt eine zeitliche ZÃ¼rsur dar, die den jeweiligen Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht umschreibt (*BSG vom 30.7.2008 âÂ BÂ 14Â AS 7/08Â BÂ âÂ RdNrÂ 5; BSG vom 22.7.2010 âÂ BÂ 4Â AS 77/10Â BÂ âÂ RdNrÂ 7; vgl zur Nichtanwendbarkeit des Â§Â 96 SGG: BSG vom 7.11.2006 âÂ BÂ 7bÂ AS 14/06Â RÂ âÂ BSGE 97, 242 =Â SozR 4â4200 Â§Â 20 NrÂ 1, RdNrÂ 30; BSG vom 23.11.2006 âÂ BÂ 11bÂ AS 9/06Â RÂ âÂ SozR 4â4300 Â§Â 428 NrÂ 3 RdNrÂ 14; BSG vom 26.9.2013 âÂ BÂ 14Â AS 148/13Â BÂ âÂ RdNrÂ 6*).

24

Das ÃberprÃ¼fungsbegehren des KlÃ¤gers nach [Â§Â 40 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ II](#) iVm [Â§Â 44 SGBÂ X](#) bezog sich auf die (teilweise) RÃ¼cknahme der drei getrennt zu betrachtenden Bescheide. Ohne deren RÃ¼cknahme konnte er kein hÃ¶heres AlgÂ II erhalten, weil Leistungen nach dem SGBÂ II IÃngstens fÃ¼r einen Zeitraum von einem Jahr vor der RÃ¼cknahme erst nach RÃ¼cknahme des zu ÃberprÃ¼fenden Verwaltungsaktes erbracht werden (*vgl Â§Â 40 AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 2 SGBÂ II iVm Â§Â 44 AbsÂ 4 SatzÂ 1 SGBÂ X*). Erfolgt die ÃberprÃ¼fung nach [Â§Â 44 SGBÂ X](#) âÂ wie vorliegendÂ âÂ aufgrund eines Antrags des Leistungsberechtigten, IÃst dieser Antrag eine auf jeden gesonderten Bescheid bezogene PrÃ¼fpflicht des LeistungstrÃ¤gers aus; gleichzeitig bestimmt dieser Antrag auch den Umfang des PrÃ¼fauftrags der Verwaltung im Hinblick darauf, ob bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem

---

unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist (BSG vom 13.2.2014 [âĀĀ BÂ 4Â AS 22/13Â RÂ](#) [âĀĀ BSGE 115, 126](#) =Â SozR 4âĀĀ1300 ÂĖÂ 44 NrÂ 28, RdNrÂ 13).

25

Entsprechend war das ÃĀberprÃ¼fungsbegehren des KlÃ¤gers parallel zu den jeweils auf sechs Monate befristeten Bewilligungen durch die Ausgangsbescheide auf die ZeitrÃ¤ume vom 1.1. bis 28.2.2013, 1.3. bis 31.8.2013 und 1.3. bis 31.8.2014 bezogen (vgl zur zeitlichen Begrenzung im ÃĀberprÃ¼fungsverfahren BSG vom 19.3.2008 [âĀĀ BÂ 11bÂ AS 23/06Â RÂ](#) [âĀĀ SozR 4âĀĀ4200 ÂĖÂ 24 NrÂ 3 RdNrÂ 18](#)). In zeitlicher Hinsicht lagen (hinsichtlich des Klagegrundes) voneinander getrennte Lebenssachverhalte vor. Nach dem Inhalt seines ÃĀberprÃ¼fungsantrags sowie seiner erst- und zweitinstanzlichen AntrÃ¤ge beehrte der KlÃ¤ger auch keine durchgehende Bewilligung von SGBÂ II-Leistungen von Januar 2013 bis August 2014, die im ÃĀbrigen mit der anzuwendenden Gesetzeslage unvereinbar wÃ¤re. Gegenstand des Klagebegehrens war allein die HÃ¶he der KdU in getrennt zu betrachtenden BewilligungszeitrÃ¤umen.

26

bb) Im Rahmen von [ÂĖÂ 144 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#) ist eine Zusammenrechnung der BezugszeitrÃ¤ume verschiedener prozessualer AnsprÃ¼che auch nicht in ergÃ¤nzender Anwendung der ZPO-Vorschriften mÃ¶glich. Bei der Ermittlung des Beschwerdegegenstandes nach [ÂĖÂ 144 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGG](#) folgt die Addition der Beschwerdewerte aus [ÂĖÂ 202 SGG](#) iVm [ÂĖÂ 5 ZPO](#) mit der MÃ¶glichkeit des RÃ¼ckgriffs auf den zivilprozessualen Begriff des Beschwerdewertes (vgl bereits unter b). Die BezugszeitrÃ¤ume verschiedener KlageansprÃ¼che kÃ¶nnen dagegen nicht addiert werden, weil der Gesetzgeber des RPflEntG [âĀĀ](#) zur Entlastung der Berufungsgerichte von BagatellstreitigkeitenÂ [âĀĀ](#) die Beschwer mit der besonderen Regelung des [ÂĖÂ 144 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#) ausdrÃ¼cklich durch die LÃ¤nge des jeweils streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums zum Ausdruck gebracht hat, fÃ¼r den wiederkehrende Leistungen (Bezugsdauer) im Streit stehen (vgl BSG vom 18.3.1982 [âĀĀ 7Â RAr 50/80Â](#) [âĀĀ SozR 4100 ÂĖÂ 118 NrÂ 10 SÂ 54, juris RdNrÂ 34; BSG vom 22.3.1989 \[âĀĀ 7Â RAr 106/88Â\]\(#\) \[âĀĀ juris RdNrÂ 15; vgl Meyer-Ladewig, NZS 1993, 137, 140; Sommer in Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG, 2.Â Aufl 2021, ÂĖÂ 144 RdNrÂ 34\]\(#\)\) und insofern keine Abweichung von dem Grundsatz der getrennten Betrachtung verschiedener prozessualer AnsprÃ¼che \(vgl hierzu unter a\) mÃ¶glich ist.](#)

27

cc) Der Umstand, dass der Beklagte im ÃĀberprÃ¼fungsverfahren nach [ÂĖÂ 44 SGBÂ X](#) nicht durch getrennte Bescheide entschieden, sondern das Ergebnis der PrÃ¼fungen in einem einheitlichen Bescheid mit mehreren getrennten VerfÃ¼gungen zusammengefasst hat, fÃ¼hrt nicht zu einer ÃĀnderung der StreitgegenstÃ¤nde (so auch LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 5.12.2011

---

â□□Â [LÂ 8Â B 430/10Â NZB](#); LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 26.3.2014  
â□□Â [LÂ 2Â SO 3177/13](#)Â â□□ RdNrÂ 27; LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 12.2.2020  
â□□Â [LÂ 3Â AS 4066/19](#)Â â□□ RdNrÂ 21; Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG,  
1.Â Aufl 2017, Â§Â 144 RdNrÂ 27). Insofern gelten keine anderen GrundsÃ¤tze als  
bei einem Streit Ã¼ber hÃ¶here Leistungen fÃ¼r verschiedene  
Bewilligungsabschnitte im Ausgangsverfahren.

28

Die zeitliche Dauer der jeweiligen Bewilligungen wurde im  
Ã¼berprÃ¼fungsverfahren auch nicht korrigiert. Der Ã¼berprÃ¼fungsbescheid vom  
14.10.2014 in der Gestalt des Ã¼nderungsbescheides vom 5.3.2015 sowie des  
Widerspruchsbescheides vom 12.3.2015 bezieht sich entsprechend auf die  
ursprÃ¼nglichen Bewilligungen. Insofern liegt eine andere tatsÃ¤chliche  
Ausgangslage vor als in den vom KlÃ¤ger im Revisionsverfahren angesprochenen  
Konstellationen einer vollstÃ¤ndigen Leistungsablehnung mit einer rÃ¼ckwirkenden  
erstmaligen Anerkennung eines Leistungsanspruchs.

29

dd) Zwar gilt der Grundsatz, dass die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels fÃ¼r jeden  
Anspruch gesondert zu prÃ¼fen ist, im Rahmen des [Â§Â 144 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#)  
nicht uneingeschrÃ¤nkt; jedoch kann fÃ¼r das Ã¼berprÃ¼fungsverfahren nach  
[Â§Â 44 SGBÂ X](#) keine (weitere) Ausnahme anerkannt werden.

30

Besteht nach der materiell-rechtlichen Gestaltung der Rechtslage ein  
Zusammenhang zwischen den in Streit stehenden wiederkehrenden Leistungen  
derart, dass sie im Wesentlichen auf demselben RechtsverhÃ¤ltnis (Stammrecht)  
beruhen bzw denselben Entstehungsgrund haben, so ist hinsichtlich der auf die  
Bezugsdauer abstellenden Beschwer des [Â§Â 144 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#) in  
Abweichung von den dargestellten GrundsÃ¤tzen nicht entscheidend, ob diese  
Leistungen durch einen oder mehrere prozessuale AnsprÃ¼che geltend gemacht  
werden mÃ¼ssen oder ob die streitigen durch unstrittige Bezugszeiten  
unterbrochen sind. Dies ist von der Rechtsprechung des BSG angenommen worden  
fÃ¼r AnsprÃ¼che nach dem SGBÂ III (Alg, Ã¼bg), die auf einem einheitlichen  
Stammrecht beruhen, nicht jedoch fÃ¼r solche AnsprÃ¼che auf Alg, denen eine  
neue Anwartschaft und damit ein neu entstandener Anspruch auf Alg zugrunde liegt  
(vgl BSG vom 18.3.1982 â□□Â [7Â RAr 50/80](#)Â â□□ SozR 4100 Â§Â 118 NrÂ 10 SÂ 54,  
juris RdNrÂ 16 mwN; BSG vom 22.3.1989 â□□Â [7Â RAr 106/88](#)Â â□□ juris RdNrÂ 15).

31

Jedoch beruhen SGBÂ II-AnsprÃ¼che, anders als AnsprÃ¼che nach dem SGBÂ III,  
von vornherein nicht auf einem einheitlichen Stammrecht (aA wohl ThÃ¼ringer LSG  
vom 10.1.2013 â□□Â [LÂ 9Â AS 831/10](#)Â â□□ RdNrÂ 27). FÃ¼r die jeweiligen  
Bewilligungsabschnitte werden sie als materiell-rechtlich selbstÃ¤ndige

---

Ansprüche regelmäßig für kürzere Zeiträume bewilligt. Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erfolgt gesondert für jeden Bewilligungsabschnitt, für den ein konstitutiv wirkender Antrag ([§ 37 Abs 1 Satz 1 SGB II](#)) zu stellen ist. Die Leistungsträger nach dem SGB II müssen Änderungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen und der Ermittlung der Bedarfe, zumeist nicht nur für eine Person, sondern oft für mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jeweils erneut prüfen. Die Zuerkennung von Leistungen für einen Bewilligungszeitraum einschließlich der Beurteilung einzelner Tatbestandsmerkmale entfaltet keine Bindungswirkung für Folgezeiträume (BSG vom 26.5.2011 [B 14 AS 146/10 R](#) [BSGE 108, 235](#) = *SozR 4-4200 § 20 Nr 13, RdNr 15*; BSG vom 14.2.2013 [B 14 AS 48/12 R](#) *SozR 4-4200 § 21 Nr 15 RdNr 9*).

32

Anders als der Kläger meint, kann sich ein einheitliches Stammrecht auch nicht aus dem Umstand ergeben, dass etwa bei der Anrechnung von Einkommen als einer tatbestandlichen Voraussetzung der Leistungsbewilligung eine normative Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens über den aktuellen Bewilligungsabschnitt hinaus vorgenommen wird. Auch sind für die Zulässigkeit der Berufung nicht einzelne Anspruchsvoraussetzungen relevant, sondern allein derjenige prozessuale Anspruch, der auch Streitgegenstand sein kann. Die Zeiträume verschiedener Bewilligungszeiträume können nicht allein deshalb bei Anwendung des [§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG](#) zusammengerechnet werden, weil teilweise gleiche Leistungsparameter im Streit stehen (*dies befallend Groth in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 7. Aufl 2016, VIII. Kap, RdNr 20a*).

33

ee) Anders als der Kläger meint, sind damit Ansprüche nach dem SGB II auch nicht generell vom Berufungsausschluss des [§ 144 Abs 1 SGG](#) betroffen. Auch innerhalb eines Bewilligungszeitraums nach dem SGB II kann der Beschwerdewert über 750 Euro liegen. Zudem bleibt jedenfalls bei zeitlich unbegrenzten Leistungsablehnungen bei ungewisser oder geringer Höhe des Leistungsanspruchs die Berufung zulässig. Zutreffend verweist der Kläger auf Fallgestaltungen, in denen ein Leistungsträger wegen einer vermeintlichen Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten die SGB II-Leistungen versagt hat oder er eine Bewilligung abgelehnt hat und Leistungen für einen vergangenen Zeitraum ohne vorherige Bestimmung der Dauer nachträglich festgesetzt werden. Eine solche Konstellation liegt dem Rechtsstreit jedoch nicht zugrunde.

34

3. Das Berufungsgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass das SG allein durch die vorliegende, fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung keine Zulassung der Berufung ausgesprochen hat (vgl BSG vom 19.11.1996 [1 RK 18/95](#) *SozR 3-1500 § 158 Nr 1*).

---

35

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG.](#)  
Â

Erstellt am: 23.12.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024